

Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und
Landmanagement

Band: 102 (2004)

Heft: 10

Artikel: Raumentwicklung und Meliorationen

Autor: Amsler, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-236165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Raumentwicklung und Meliorationen

Über die Frage, ob und wie der Raum geplant werden soll, wird immer wieder heftig debattiert. Der eher beschreibende Begriff der Raumentwicklung mag weiterhelfen, kann jedoch den anstehenden Problemen ohne konkrete Zielvorstellungen mit entsprechender Planung und Umsetzung nicht gerecht werden. Die föderale Struktur unseres Landes führt zu der m.E. konsequenten, der Subsidiarität gehorgenden Kompetenzregelung im Bereich der Raumplanung. Es gibt einerseits keine hinreichenden Gründe, Ortsplanungsentscheide an eine übergeordnete Stelle zu delegieren, andererseits liegt die Zuständigkeit für nationale Werke nicht bei lokalen Behörden.

Le débat de la question de savoir si et comment il y a lieu de planifier l'espace est éternel et animé. La notion plutôt descriptive du développement territorial peut aider à progresser, mais ne saura satisfaire aux problèmes existants sans qu'il n'y ait des buts concrets bien formulés et liés à une planification ainsi qu'à une réalisation y relative. La structure confédérale de notre pays a mené à un règlement de compétences dans le domaine de l'aménagement du territoire qui obéit au principe de la subsidiarité. Il n'y a pas de justification suffisante de déléguer des décisions de planification locale au niveau supérieur mais, d'autre part, la compétence pour des ouvrages nationaux ne pourra relever de la compétence des autorités locales.

Si continua a discutere alacremente sulla questione di se e come progettare il territorio. Il concetto, prevalentemente descrittivo, di sviluppo territoriale potrebbe essere d'aiuto ma riuscirà a rispondere ai problemi imminenti, solo se prima si procederà alla definizione concreta degli obiettivi, alla relativa progettazione e applicazione. La struttura federale del nostro Paese induce, nel campo della pianificazione territoriale, a regolare le competenze tramite la sussidiarietà. Da un lato, non ci sono motivi sufficienti per delegare le decisioni della pianificazione locale a un organo superiore, dall'altra la competenza delle opere nazionali non potrà spettare alle autorità locali.

J. Amsler

Die unzähligen Ansprüche an den Raum sind nicht konfliktfrei. Koordination allein genügt zur Planung nicht. Es sind Instrumente anzuwenden, welche unter Wahrung der Mitwirkungsmöglichkeiten Lösungen zu entwickeln vermögen. Ein eher statisches Instrument dazu ist die Nutzungsplanung, welche zwar wichtige Entwicklungs-Schwerpunkte im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich festlegen kann, die Eigentumsstruktur jedoch nicht antastet. Daher können politisch mehrheitsfähige Lösungen am fehlenden Willen der Eigentümer scheitern. Eine dynamische Variante ist hingegen

das Instrument der Melioration, bzw. der Landumlegung. Sie kann den Willen der Eigentümer mit dem politischen Willen auf den verschiedenen Ebenen in Einklang bringen. Sie wird entsprechend für lokale, regionale und Bundesprojekte angewendet. Ihre Stärken kann sie voll ausspielen, wenn sie lokal, d.h. bottom up initialisiert, mitgetragen und durchgeführt wird.

Langjährige Partnerschaft

Bereits in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts war die Landbeschaffung für öffentliche Zwecke vorab im kommunalen Bereich Bestandteil von

landwirtschaftlichen Meliorationen. Mit dem Nationalstrassengesetz vom 8. März 1960 wurde das Instrument auch für nationale Werke nutzbar gemacht. Mit dem Ausbau der öffentlichen Infrastruktur fand eine entsprechende Rechtsgrundlage ebenfalls Eingang ins Eisenbahngesetz (Revision in Kraft seit 1.1.1985). Der Staat erwirbt damit das erforderliche Land freihändig und lässt es sich im vorgesehenen Trassee zuteilen (vgl. Abb. 1 und 2). Die verpönte, aber für solche Werke grundsätzlich mögliche Enteignung kann damit verhindert werden. Doch nicht nur nationale Werke profitieren von diesem Instrument. Die Notwendigkeit, die vielfältigen Ansprüche an den Raum in geordnete Bahnen zu lenken, führte seit den 60er Jahren zur Erkenntnis, die Landumlegung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes für die Raumentwicklung zu nutzen. Ob und in welcher Form die beschriebenen Möglichkeiten auf lokaler und regionaler Ebene genutzt werden, hängt von kantonalen Ausführungsgegesetzen, aber vor allem auch vom Willen der Beteiligten ab.

Individuelle Projekte

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, sind verschiedene Verfahrensschritte vorgeschrieben. Davon abgesehen, ist jedoch jede Melioration eine individuelle Angelegenheit. Sie kann sowohl im ländlichen wie im urbanen Raum durchgeführt werden, je nach den zu erreichen Zielen. Es ist wichtig, die Ziele bei Projektbeginn festzulegen und die mit der Ausführung betrauten Organe entsprechend zu wählen. Die Organisation und der Ablauf eines Unternehmens, welches beispielsweise ein Eisenbahnprojekt beinhaltet, werden anders aussehen als ein anderes, welches in erster Linie der Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen und ökologischen Anliegen dient. So sind für die Ausführung zwar häufig die traditionellen Genossenschaften, aber vielfach auch Gemeinden oder vereinzelt andere Formen, wie Stiftungen, zuständig.

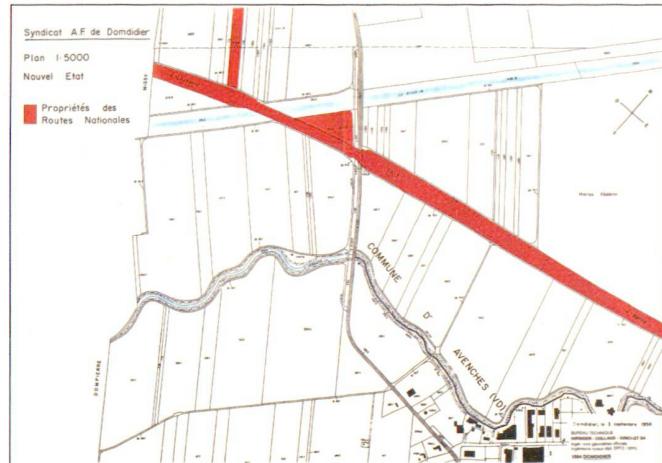


Abb. 1 und 2: Alter und neuer Zustand A1 Domdidier (FR).

Steter Wandel

Gegen Ende des zwanzigsten Jahrhunderts haben sich die Konflikte um die Beanspruchung des Bodens und insbesondere der besten Kulturlandflächen massiv verschärft. Mit verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde versucht, den widersprüchlichen Forderungen beizukommen. Der Erfolg wird je nach Sichtweise unterschiedlich beurteilt. Es wäre fatal, wenn lediglich schöne Pläne produziert würden, die einzig die bereits erfolgten Entwicklungen nachvollzögen.

Die Raumentwicklung beinhaltet unter anderem Fragen in den Bereichen Ökologie, Ökonomie, Siedlungs- und Landschaftsentwicklung, Landwirtschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, Freizeit und Tourismus, Individual- und öffentlicher Verkehr. Diese Aspekte werden je nach Region unterschiedlich gewichtet. Gefragt sind multifunktionale Instrumente, die konform zu den Entwicklungsmöglichkeiten der Regionen angewendet werden können. Meliorationen beinhalten diese Flexibilität. Auch im Umfeld der neuen Regionalpolitik des Bundes können sie ihre Vorteile zur Geltung bringen, da

sie neben der Koordination verschiedenster Anliegen auch dem Interessenausgleich dienen. Damit schaffen sie für die ansässige Bevölkerung einen echten Mehrwert, wie die Beispiele vor allem auch aus peripheren Landesgegenden zeigen.

Jörg Amsler
Bundesamt für Landwirtschaft
Leiter Abteilung Strukturverbesserungen
Mattenhofstrasse 5
CH-3003 Bern
joerg.amsler@blw.admin.ch

MARKSTEINE
SO BILLIG WIE
NOCH NIE!

GRANITI MAURINO SA
Casella postale
CH-6710 Biasca

Tel. 091 862 13 22
Fax 091 862 39 93

Dank grossen Investitionen in unserem Betrieb können wir Marksteine aus unseren Steinbrüchen im Tessin so billig wie noch nie anbieten und dies franko Abladeplatz.
Zögern Sie nicht und nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir stehen Ihnen gerne jederzeit für Auskünfte zur Verfügung.

MAURINO **MARKSTEINE**
GRANITI dal 1894